

Gültigkeit des Veitscheines beweisen hiegegen nichts. Dieselben enthalten einfach, daß der Ansprecher, wenn er die Frist versäumt, nicht mehr direkt an das Gericht gelangen kann sondern von neuem den Vermittlungsvorstand einleiten muß.

2. Danach erscheint denn die Beschwerde als begründet. Denn es ist nicht bestritten, daß es sich um eine persönliche Ansprache handelt, sowie daß der Rekurrent im Kanton Schwyz fest niedergelassen und aufrechtstehend ist, und es ist in der bundesrechtlichen Praxis anerkannt, daß Beschwerden wegen Verletzung verfassungsmäßiger Gerichtsstandsnormen auch schon gegen eine bloße Ladung statthaft sind.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde wird als begründet erklärt und es wird mit- hin dem Rekurrenten sein Rekursbegehren in der Hauptsache zu- gesprochen.

2. Pfand- und Retentionsrechte. — Droits de gage et de rétention.

59. Urtheil vom 20. Juli 1891 in Sachen Kreuz.

A. Rudolf Brenner, Kaufmann, in Basel, hat gegen Ch. Kreuz, Gerber, in Orbe, beim Civilgerichte Basel Klage erhoben mit dem Rechtsbegehren: Die vom Beklagten dem Kläger am 3. April 1890 gelieferte Valle Sohlleder von 75 Kilos (beziehungsweise jetzt 72 Kilos) sei, sofern der Beklagte die klägerische Forderung von 216 Fr. 85 Cts. nebst Zins à 5% seit dem 20. März (Tag der Betreibung) innert vier Wochen nach Rechtskraft des Urtheils nicht bezahlt, zu versteigern und es sei der Kläger für den Betrag seiner Forderung auf den Steigerungserlös anzuweisen, unter Kostenfolge für den Kläger. Zur Begründung machte er geltend: Der Beklagte, mit dem er seit längerer Zeit in Geschäftsverbindung stehe, habe ihm unbestellt die im Rechtsbegehren bezeichnete Valle Sohlleder zugesandt; da sie sich über den Preis trotz längerer Verhandlungen nicht haben einigen können, so habe

er die Waare dem Beklagten zur Verfügung gestellt. Inzwischen habe der Beklagte von ihm verschiedene Bezüge gemacht, wofür Beklagter laut aufgestellter Abrechnung 216 Fr. 85 Cts. schulde; er habe den Beklagten aufgefordert, diese Summe zu bezahlen, ansonst er zu Versteigerung der bei ihm lagernden Valle Sohlleder schreiten werde, an die er sich zur Deckung seiner Forderung halte. Nachdem der Beklagte diese Aufforderung unbeantwortet gelassen, habe er gegen denselben gemäß Art. 228 D.-R. Pfandbetreibung eingeleitet. Der Beklagte habe aber Rechtsvorschlag erhoben, weil er dem Kläger nicht nur nichts schulde, sondern im Gegentheil eine Forderung von 81 Fr. 95 Cts. an denselben besitze und habe überdem eingewendet, er müsse gemäß Art. 59 Abs. 1 B.-B. an seinem Wohnorte in Orbe belangt werden. In Folge dessen sei der Kläger auf den Prozeßweg verwiesen. Er verlange Realisirung des ihm an der Valle Sohlleder unzweifelhaft zustehenden Retentionsrechtes. Es handelt sich daher nicht um eine persönliche Forderung und es sei also das baslerische Forum kompetent.

B. Nachdem dem Beklagten diese Klage auf dem Requisitionswege mitgetheilt worden war, ergriff derselbe den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht. Er führt aus: Er sei im Kanton Waadt fest niedergelassen und aufrechtstehend und es handle sich, da man von ihm die Bezahlung einer Geldsumme von 216 Fr. 85 Cts. verlange, um eine persönliche Forderung, welche gemäß Art. 59 Abs. 1 B.-B. beim Richter des Wohnortes des Schuldners geltend gemacht werden müsse. Allerdings beanspruche Brenner ein Retentionsrecht, allein das Retentionsrecht sei wie das Pfandrecht ein bloß akzessorisches Recht, das prinzipale sei immer die persönliche Forderung. Die dingliche Natur des Akzessorium vermöge die persönliche Natur des Hauptanspruchs nicht zu ändern und demnach den Gerichtsstand für diesen nicht zu verrücken. Brenner möge berechtigt sein, in Basel konservatorische Maßnahmen zu Wahrung seines Retentionsrechtes zu treffen; dagegen müsse er die Frage, ob der Rekurrent ihm die geforderte Summe schulde, durch den Richter des Wohnortes des Beklagten beurtheilen lassen, da es sich dabei um eine persönliche Ansprache handle. Diese Lösung scheine der bundesgerichtlichen Entscheidung in Sachen

Botte gegen Favre vom 11. Dezember 1885 zu entsprechen. Danach werde beantragt, das gegen den Rekurrenten in Basel eingeleitete Verfahren sei als gegen Art. 59 B.-B. verstößend aufzuheben.

C. Der Rekursbeklagte N. Brenner trägt auf Abweisung des Rekurses an, indem er ausführt: Seine Klage stelle sich nicht als Geltendmachung einer persönlichen Forderung dar, sondern sei eine Klage auf Realisation des ihm zustehenden Pfand-respektive Retentionsrechtes, an der in Basel liegenden Waare des Rekurrenten. Nach konstanter bundesrechtlicher Praxis werden solche Klagen nicht als persönliche Klagen im Sinne des Art. 59 Abs. 1 B.-B. behandelt. Die Ansicht des Rekurrenten, daß in derartigen Fällen konservatorische Maßnahmen vom Richter der gelegenen Sache zu treffen seien, über den Bestand der Forderung dagegen vom Richter des Wohnortes entschieden werden müsse, sei offenbar unhaltbar aus dem einfachen Grunde, weil das Gericht des Wohnortes weder die Pfandrealisierung selbst bewerkstelligen noch die Behörden des Kantons der gelegenen Sache zu deren Vornahme zwingen könne.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die bundesgerichtliche Praxis hat konstant festgehalten, daß Art. 59 Abs. 1 B.-B. sich nur auf die Geltendmachung rein persönlicher, nicht aber auf diejenige dinglicher respektive dinglich, durch vertragliches oder gesetzliches Immobilier- oder Mobilierpfand- oder Retentionsrecht, gesicherter Forderungen beziehe (siehe die Allegata bei Blumer-Morel, Handbuch, 3. Auflage I, S. 533 u. ff. und Roguin, *Conflicts des lois suisses* Art. 428 u. ff.). Solche dinglich gesicherte Rechte können auch dann im Gerichtsstande der gelegenen Sache durch Betreibung und Klage geltend gemacht werden, wenn der Schuldner nicht nur die Existenz des akzessorischen dinglichen Rechtes sondern auch den Bestand der Forderung bestreitet (siehe insbesondere Entscheidungen, Amtliche Sammlung VI, S. 371). Die vom Rekurrenten angeführte Entscheidung in Sachen Botte gegen Favre (Amtliche Sammlung XI, S. 439) widerspricht diesem Grundsatz keineswegs, sondern bestätigt denselben.

2. Danach muß denn die Beschwerde ohne weiteres als unbe-

gründet abgewiesen werden, denn es ist in casu gar nicht bestritten, daß vom Rekurrenten ein dingliches Retentionsrecht geltend gemacht ist und ihm, sofern seine Forderung begründet ist, wirklich zusteht. Es handelt sich daher hier jedenfalls nicht um eine auf Umgehung des Art. 59 Abs. 1 B.-B. berechnete Machination.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

60. *Arrêt du 21 Juillet 1891, dans la cause Schneider.*

Le recourant F. Schneider exploite à Renens (Vaud) une fabrique de bois de fusils, et tire du canton du Valais une partie du bois de noyer nécessaire à cette fabrication. Un wagon chargé de billes de noyer se trouvait en gare d'Ardon, prêt à être expédié à Schneider à Renens, lorsque, sous date du 23 Mai 1891, Germain Bétrisey, à Villa-Ayent (Valais), opéra un séquestre sur le dit wagon, en mains du chef de gare d'Ardon. Le motif du séquestre n'est pas indiqué dans l'exploit.

Ayant eu connaissance de ce fait, Schneider déposa au Tribunal fédéral, sous date du 27 Mai 1891, un recours de droit public, concluant à l'annulation du séquestre dont il s'agit, en se fondant sur ce qu'il est solvable et domicilié à Renens. Dans sa réponse, Bétrisey conclut au rejet du recours alléguant ce qui suit :

Au moment où le dernier envoi des noyers achetés en Valais par Bétrisey pour le compte de Schneider allait avoir lieu, Bétrisey était créancier de Schneider, son commettant, d'un montant de 448 francs pour solde. Usant du droit réservé au commissionnaire par l'art. 442 C. O. Bétrisey a fait défense à la Compagnie Jura-Simplon de se dessaisir de la dite marchandise, qu'il fit en même temps mettre sous le poids du séquestre.